

Informationen zur Abgabe von Biozid-Produkten

Abgabevorschriften der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)

gültig ab 01.01.2025

Für welche Produkte gibt es neue Abgabevorschriften?

Wann ist die Sachkunde erforderlich?

Produkte	Abgabevorschriften (Fundstelle in ChemBiozidDV)
<ul style="list-style-type: none"> Biozidprodukte, bei denen eine oder mehrere Verwendungen aufgrund der Zulassung nicht für die breite Öffentlichkeit gestattet sind 	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe durch <u>sachkundige Person</u> (im Betrieb beschäftigt) (§ 11 Abs. 1) Selbstbedienungsverbot¹ (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) Verwendungskategorie passt zu Vorgaben in Zulassung (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) Bestätigung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung durch die erwerbende Person (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)
<ul style="list-style-type: none"> Rodentizide (Produktart 14), z. B. Rattengifte Insektizide (Produktart 18), z. B. Schädlingsbekämpfungsmittel gegen Insekten Antifouling-Produkte (Produktart 21), z. B. Mittel zur Bekämpfung des Wachstums an Wasserfahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe durch <u>sachkundige Person</u> (im Betrieb beschäftigt) (§ 11 Abs. 1) Selbstbedienungsverbot¹ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) Abgabegespräch durch eine sachkundige Person Bestätigung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung durch die erwerbende Person (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)
<ul style="list-style-type: none"> Beschichtungsschutzmittel (Produktart 7), z. B. Produkte, die eine Farbe vor mikrobiellem Bewuchs schützen Holzschutzmittel (Produktart 8) Schutzmittel für Baumaterialien (Produktart 10), z. B. Produkte zum Schutz von Mauerwerk oder Verbundwerkstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> organisatorische Maßnahme zur Sicherstellung der Überprüfung der beiden u. g. Punkte vor Abschluss eines Kaufvertrags (§ 10 Abs. 2 ChemBiozidDV) <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung durch die erwerbende Person¹ (§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Nr. 1) Durchführung eines Abgabegesprächs durch eine <u>sachkundige Person</u> immer dann, wenn Anwendung des Biozids nicht in Ausübung der beruflichen Tätigkeit erfolgt¹ (§ 10 Abs. 2, 3)

¹ Gilt nicht für Biozid-Produkte, die nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassen wurden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ChemBiozidDV).

Wie werde ich sachkundige Person für die Abgabe von Biozid-Produkten?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Sachkunde zur Abgabe von Biozid-Produkten zu erlangen. Dazu zählen:

- Sachkunde nach ChemVerbotsV, wenn sie die Abgabe von Biozid-Produkten abdeckt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 ChemBiozidDV)
- Sachkunde nach Pflanzenschutzgesetz i. V. m. der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, die erweitert wurde durch eine Fortbildung nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt (Auffrischung alle 6 Jahre erforderlich) (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ChemBiozidDV)
- Sachkunde *für die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte* nach Gefahrstoffverordnung, wenn sie sich auf die Produktart bezieht, der das abgegebene Biozid-Produkt zuzuordnen ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 ChemBiozidDV)

Wie kann die „Pflanzenschutzsachkunde“ zur „Sachkunde für die Abgabe von Biozid-Produkten“ erweitert werden?

Personen, die sachkundig nach Pflanzenschutzrecht sind, können durch den Besuch einer standardmäßigen Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV sachkundig nach der ChemBiozidDV werden, wenn die Fortbildung das Thema Biozide umfasst. Für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung bestehen keine formellen Voraussetzungen. Damit können auch Sachkundige nach Pflanzenschutzrecht an solchen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Fortbildungsveranstaltungen werden sowohl als Präsenz- als auch als Online-Kurse angeboten. Die Liste der anerkannten Einrichtungen/Fortbildungsträger, die zur Durchführung der Fortbildungen nach der ChemVerbotsV berechtigt sind, ist in den Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit einsehbar:

[Link zu den Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit](#)² → Reiter zum Thema „Chemikalien-Verbotsverordnung“ → Downloadlink „Liste Anerkannter Einrichtungen & Fortbildungsträger nach ChemVerbotsV“

ACHTUNG: Die nach Pflanzenschutzrecht sachkundige Person wird durch den Besuch der Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV nicht sachkundig nach der ChemVerbotsV, sondern nur nach ChemBiozidDV.

Wie bekomme ich mehr Informationen?

Näheres finden Sie in den Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit:

[Link zu den Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit](#)² → Reiter zum Thema „Biozide“ → Downloadlink „Hinweise zu den nach § 13 ChemBiozidDV anerkannten Sachkunden“

Für Rückfragen oder bei Interesse an einer entsprechenden Fortbildung kontaktieren Sie uns gern:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Abteilung Verbraucherschutz
Dezernat V5 „Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung“
Horstweg 57
14478 Potsdam
Tel.: 0331 8683 - 570, - 575 oder - 579
E-Mail: V5@LAVG.Brandenburg.de

² <https://www.blac.de/Publikationen.html>